

56. Unter welchen Voraussetzungen ist die in mehreren Urkunden enthaltene schriftliche Erklärung der Verpfändung einer Hypothek wirksam?

BGB. §§ 126, 1154, 1274.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. September 1935 i. S. Firma G. u. Gen. (Kl.) w. S. als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß des W. (Bekl.). VII 101/35.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Für den Landwirt Sch. wurde im Jahre 1917 auf einem im Grundbuch von Schl. eingetragenen Grundbesitz eine Restkaufgeldhypothek von 150000 M. eingetragen. Diese Briefhypothek verpfändete Sch. zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits an eine Bank. Im Jahre 1920 erhielt er in der Person des Gutbesizers D. zur Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger. D. löste aus seinen eigenen Mitteln die Bankschuld ab und leistete an Sch. weitere Zahlungen zur Bestreitung von dessen Lebensunterhalt. Da D. zu seiner Sicherheit die Verpfändung der Hypothek wünschte, wurde Rechtsanwalt B. als Sonderpfleger für Sch. bestellt; er erklärte am 5. Dezember 1921 zu Protokoll des Amtsgerichts G., die Hypothek an den mitanwesenden D. zu verpfänden. Auf Antrag des Rechtsanwalts B. vom 12. Januar 1922 wurde die Verpfändung am 30. Januar 1922 ins Grundbuch eingetragen; den Hypothekenbrief überfandte das Grundbuchamt an D.

Später wurde die Forderung auf insgesamt 50000 RM. aufgewertet. Hiervon sind am 13. Januar 1932 30000 RM. als Aufwertungsbetrag im Grundbuch von Schl. eingetragen worden. D. hat den größten Teil seiner Forderung gegen Sch. an seine Gläubiger abgetreten; nach Zwischenabtretungen erwarb von der Forderung des D. an Sch. die Erstklägerin einen Teilbetrag von 23000 RM., die Zweitklägerin einen solchen von 16000 RM. Nach Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts S. schuldete Sch. dem Bankherrn W. 33552,81 RM.; wegen dieser Forderung ließ W. am 24. März 1928 die Hypothek pfänden und sich überweisen. W. ist verstorben; über seinen Nachlaß ist Konkurs eröffnet und der Beklagte ist zum Konkursverwalter bestellt worden.

Die Klägerinnen begehren die Feststellung, daß ihnen dem Beklagten gegenüber das Vorbefriedigungsrecht aus der im Grundbuch von SchI. auf den Namen des Sch. als Gläubigers und des D. als Pfandgläubigers eingetragenen Hypothek vor der von W. ausgebrachten Pfändung zustehe. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil keine rechtswirksame Verpfändung der Hypothek des Sch. an D. vorliege und deshalb auch die Klägerinnen kein Pfandrecht an der Hypothek erworben hätten.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerinnen wurde das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht kommt zunächst ohne Rechtsirrtum zu der Feststellung, daß die im Grundbuch erfolgte Eintragung der Verpfändung rechtsunwirksam sei, weil in der Eintragung weder die pfandgesicherte Forderung angegeben noch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen sei . . . (Wird näher dargelegt.) Es prüft dann weiter, ob eine Verpfändungserklärung in schriftlicher Form erteilt worden sei, und führt dazu aus, die Beteiligten hätten eine privatschriftliche Verpfändungserklärung nicht abgegeben, wohl aber eine solche zu Protokoll des Amtsgerichts G. vom 5. Dezember 1921, die — ihre Rechtsgültigkeit vorausgesetzt — die privatschriftliche nach § 126 Abs. 3 BGB. ersetzen würde. Nach dem Protokoll vom 5. Dezember 1921 sind vor dem Richter der Sonderpfleger Rechtsanwalt B. und D. erschienen. B. hat erklärt, er verpfände an D. die Hypothek von 150000 M.; das Protokoll schließt: „Die Erschienenen erklärten, eine eingehende schriftliche Begründung noch nachbringen zu wollen.“ Am 10. Dezember 1921 schrieb D. an Rechtsanwalt B., er habe die Bankschuld des Sch. am 1. Oktober 1921 mit 34172 M. abgelöst und sich die Hypothek verpfänden lassen, um sie dessen Bedürfnissen entsprechend zu beleihen; er leihe das Geld, solange er es aus eigenen Mitteln könne, für 5 v. H. Diesen Brief des D. sandte Rechtsanwalt B. mit Schreiben vom 14. Dezember, eingegangen am 15. Dezember 1921, an das Amtsgericht G. Das von Rechtsanwalt B. unterzeichnete Schreiben lautet: „In der Pflegschaftsache Sch. übersende ich anbei Erklärung des Vormundes des Landwirts Sch. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß die

Übernahme der Schuld vom Vormund im Interesse des Landwirts Sch. geschehen ist, um diesem die hohen Bankzinsen zu ersparen. Der Verpfändung der Hypothek an D. steht demnach nichts im Wege.“ Danach hat das Amtsgericht den Rechtsanwalt B. aufgefordert, Eintragungsantrag zu stellen. Am 12. Januar 1922 hat dieser in den Grundakten Schl. den Antrag gestellt, worauf die oben erwähnte Eintragung im Grundbuch erfolgte und der Hypothekenbrief an D. übersandt wurde.

Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, ist neben der Bezeichnung des Pfandgegenstandes und dem Ausdruck des Verpfändungswillens die Bezeichnung der zu sichernden Forderung notwendiges Erfordernis der Verpfändungserklärung. In der Entscheidung RGZ. Bd. 136 S. 422 (424) hat der erkennende Senat ausgeführt, daß, wenn für eine Willenserklärung Schriftlichkeit vorgeschrieben sei, die Willenserklärung in ihrer Gesamtheit in einer Urkunde enthalten sein müsse, und daß, wenn sich die Willenserklärung über mehrere Blätter erstreckt, diese zu einer einheitlichen Urkunde im Rechtsinn zusammengefaßt werden müßten, ferner, daß, wenn die Blätter in sich selbständige Willenserklärungen enthielten, es außerdem einer Bezugnahme der einen Willenserklärung auf die andere bedürfe. Weiter ist dort ausgesprochen, daß die Willenserklärungen nicht von derselben Person abgegeben sein müßten. Eine diesen Erfordernissen genügende schriftliche Verpfändungserklärung, die nur vom Verpfänder abzugeben ist, ist aber, im Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, vom Pfleger B. auch abgegeben worden. Allerdings ist in der Verpfändungserklärung vom 5. Dezember 1921 die pfandgesicherte Forderung nicht genannt; sie ergibt sich aber aus dem Brief des Rechtsanwalts B. vom 14. Dezember in Verbindung mit dem Brief des D. vom 10. Dezember. Aus diesen Briefen geht hervor, daß durch die Verpfändung die Forderungen des D. an Sch. gesichert werden sollten, die durch Ablösung der Bankschuld und durch die von D. an Sch. geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts entstanden.

Die Revisionsbeantwortung meint, das genüge nicht, weil weder in der Urkunde vom 5. Dezember darauf Bezug genommen sei, daß später eine Urkunde errichtet werden sollte, die eine Ergänzung der Willenserklärung durch Angabe der zu sichernden Forde-

zung zum Inhalt haben werde, noch die Urkunden vom 10. und 14. Dezember eine Bezugnahme auf die Urkunde vom 5. Dezember enthielten; abgesehen davon aber seien die Erklärungen vom 10. und 14. Dezember offensichtlich nicht als Willenserklärungen gewollt gewesen, sondern nur als Darlegung des Sachverhalts gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Da es sich bei der im Protokoll vom 5. Dezember in Aussicht gestellten „Begründung“ gerade auch um den Grund und die Höhe der zu sichernden Forderung handelte, so mußte in der noch zu gebenden „Begründung“ diese Forderung auch bezeichnet werden. So sagt auch das Berufungsgericht, unter der Begründung der Verpfändung möge die in Aussicht gestellte Angabe der Forderung verstanden werden können, zu deren Sicherung die Verpfändung habe dienen sollen. Nur so kann tatsächlich die Erklärung vom 5. Dezember unter Verdrächtigung der §§ 133, 157 BGB. verstanden werden. Denn da der Pfleger B. wußte, daß durch seine Erklärung vom 5. Dezember noch keine wirksame Verpfändung erfolgt war, er eine solche aber herbeiführen wollte, müssen seine weiteren Erklärungen in möglichst weitgehendem Maße dahin ausgelegt werden, daß sie den von ihm gewollten Rechtserfolg herbeiführen, und zwar nicht nur im Sinne einer Begründung des Antrags auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, sondern auch hinsichtlich der Bezeichnung der zu sichernden Forderung. Dabei ist es unerheblich, ob er sich der rechtlichen Bedeutung seiner Erklärungen im einzelnen bewußt gewesen ist. Hiernach trifft weder die Auffassung der Revisionsbeantwortung zu, B. habe mit dem Schreiben vom 14. Dezember keine Willenserklärung abgeben wollen, noch auch der Einwand, in der Urkunde vom 5. Dezember sei auf die spätere Urkunde, die diese in der Willenserklärung ergänzen sollte, nicht Bezug genommen und deshalb die Schriftform nicht gewahrt. Weiter wird in dem Schreiben vom 14. Dezember auf das gleichzeitig übersandte Schreiben des D. vom 10. Dezember 1921 Bezug genommen. Die Revisionsbeantwortung meint, es fehle aber in dem Schreiben vom 14. Dezember die Bezugnahme auf die Erklärung vom 5. Dezember. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Wenn auch eine solche Bezugnahme im Schreiben vom 14. Dezember nicht ausdrücklich enthalten ist, so ergibt sich aus dem letzten Satz dieses Schreibens, „der Verpfändung der Hypothek an D. stehe demnach nichts im Wege“, mit hinreichender

Deutlichkeit die Bezugnahme auf die am 5. Dezember zu Protokoll gegebene Erklärung. Hiermit ist dem Erfordernis der Bezugnahme um so mehr genügt, als es sich hier nicht um zwei selbständige Willenserklärungen handelt, sondern die zweite nur eine Ergänzung der ersten Willenserklärung darstellt.

Diese drei Urkunden bilden auch eine einheitliche Urkunde im Rechtssinne. Wenn die beiden letzten Urkunden auch nicht ausdrücklich als Anlage zu der ersten Urkunde genommen worden sind, so ist der äußere Zusammenhang dieser innerlich aufeinander verweisenden Urkunden dadurch hinreichend hergestellt, daß der Richter die Urkunden vom 10. und 14. Dezember dem Willen der Aussteller entsprechend zu den Pflegschaftsakten genommen hat, in denen sich das Protokoll vom 5. Dezember 1921 befindet. Von dem in RGZ. Bd. 136 S. 422 entschiedenen Fall, in dem der erkennende Senat eine einheitliche Urkunde im Rechtssinn nicht angenommen hat, unterscheidet sich der vorliegende insbesondere dadurch, daß dort die einzelnen Urkunden in keiner Beziehung eine rechtliche Einheit bildeten und die darin enthaltenen Willenserklärungen auch nicht aufeinander Bezug nahmen.

Die schriftliche Verpfändungserklärung ist dem D. auch im Sinne der §§ 1274, 1154 BGB. erteilt worden. Das Berufungsgericht geht bei Erörterung dieser Frage richtig davon aus, daß zur Erteilung einer schriftlichen Erklärung eine Aushändigung des die Erklärung enthaltenden Schriftstücks nicht erforderlich ist, sondern jeder Akt genügt, durch den sich der Erklärende des Schriftstücks in solcher Weise zu Gunsten des Erklärungsempfängers entäußert, daß dieser darüber verfügen kann (RGUrt. vom 15. Juni 1906 VII 515/05, abgedr. Gruch. Bd. 51 S. 181 [184], vom 26. Januar 1918 V 305/17, abgedr. LZ. 1918 Sp. 1067 Nr. 15, vom 7. Dezember 1925 IV 490/25, abgedr. SeuffArch. Bd. 80 Nr. 82, vom 23. Mai 1932 VIII 75/32, abgedr. DRZ. 1932 Rpr. Nr. 564 und HRR. 1932 Nr. 1917). Wenn es dann aber weiter ausführt, daß sich die Klägerinnen auch keine Ausfertigung des Protokolls vom 5. Dezember 1921 verschafft hätten, die Pflegschaftsakten auch keinen Vermerk über Anforderung oder Ausstellung einer solchen Ausfertigung enthielten und es danach zu einer Erteilung der zu Protokoll gegebenen Verpfändungserklärung an D. nicht gekommen sei, so setzt es sich hiermit in Widerspruch zu seiner vorher wiedergegebenen Rechtsauffassung, wonach

es genügt, daß der Erklärungsempfänger über sie verfügen kann. Rechtsanwalt B. hat sich durch seine in Gegenwart des D. am 5. Dezember vor dem Amtsgericht abgegebene Verpfändungserklärung und seinen gleichzeitig mit dem Brief des D. vom 10. Dezember an das Amtsgericht gerichteten Brief vom 14. Dezember und seinen Antrag auf Eintragung der Verpfändung im Grundbuch in solcher Weise der Verpfändungserklärung entäußert, daß D. nunmehr darüber verfügen konnte; denn sein Wille kann nur dahin ausgelegt werden, daß er, soweit es zur Entstehung des Pfandrechts nötig war, mit der Verfügung des anderen Teils über diese Urkunde, insbesondere auch mit einer nach § 34 FGG. möglichen Erteilung beglaubigter Abschriften, einverstanden war. Zur Erteilung der Verpfändungserklärung genügt es im vorliegenden Fall aber auch, daß D. über beglaubigte Abschriften verfügen konnte (vgl. für die Bürgschaftserteilung RGZ. Bd. 126 S. 121). Demnach ist, da auch hinsichtlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts keine Bedenken bestehen, die Erteilung der Verpfändungserklärung rechtswirksam erfolgt. . .